

# **Tagesordnung und Beschlussvorschläge**

## **zur ordentlichen Hauptversammlung**

### **am 3. Juli 2023**

#### **1. Punkt der Tagesordnung:**

**Bericht des Vorstandes und des Aufsichtsrates; Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Lageberichtes und Corporate Governance Berichtes sowie des Konzernabschlusses und Konzernlageberichtes für das Geschäftsjahr vom 1. April 2022 bis zum 31. März 2023 (2022/2023) sowie des Vorschlages für die Gewinnverwendung.**

#### **Information:**

Die vorgenannten Unterlagen können im Internet unter [www.fabasoft.com](http://www.fabasoft.com) (Rubrik Investoren, Punkt Hauptversammlung) eingesehen werden.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

#### **2. Punkt der Tagesordnung:**

**Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss 2022/2023 ausgewiesenen Bilanzgewinnes.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Fabasoft AG schlagen vor, den Bilanzgewinn der Gesellschaft zum 31. März 2023 in Höhe von € 10.305.969,46 wie folgt zu verwenden:

Auf die ausstehenden und gewinnberechtigten Aktien der Gesellschaft wird eine Dividende von € 0,30 je dividendenberechtigter Stückaktie an die Aktionär:innen ausgeschüttet und unter Berücksichtigung der Ausschüttungssperre sowie der vom Gewinnbezugsrecht gesetzlich ausgeschlossenen Aktien der sohin verbleibende Bilanzgewinn auf neue Rechnung vorgetragen.

Als Ex-Dividende-Tag wird der 6. Juli 2023 festgelegt. Der Zahltag ist laut Satzung der 12. Juli 2023.

### **3. Punkt der Tagesordnung:**

#### **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2022/2023.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Fabasoft AG schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstandes für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022/2023 die Entlastung zu erteilen.

### **4. Punkt der Tagesordnung:**

#### **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2022/2023.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Fabasoft AG schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022/2023 die Entlastung zu erteilen.

### **5. Punkt der Tagesordnung:**

#### **Beschlussfassung über die Vergütungspolitik.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Fabasoft AG schlagen vor, die Vergütungspolitik für den Vorstand und den Aufsichtsrat, wie dieser auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht ist, zu beschließen.

Die Vergütungspolitik ist diesem Beschlussvorschlag als **Anlage./1** angeschlossen.

Anlage./1      Vergütungspolitik.

### **6. Punkt der Tagesordnung:**

#### **Beschlussfassung über den Vergütungsbericht.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Fabasoft AG schlagen vor, den Vergütungsbericht für den Vorstand und den Aufsichtsrat, wie dieser auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht ist, zu beschließen.

Der Vergütungsbericht ist diesem Beschlussvorschlag als **Anlage./2** angeschlossen.

Anlage./2 Vergütungsbericht.

### **7. Punkt der Tagesordnung:**

#### **Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2023/2024.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Fabasoft AG schlagen vor, die Vergütung der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2023/2024 wie folgt festzusetzen:

Die Vergütung für die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2023/2024 wird für die regulären Termine auf eine Höhe von insgesamt € 88.000,00 festgesetzt.

Die Vergütung für die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2023/2024 für außerordentliche Termine (etwa Sondersitzungen) wird pro Termin auf eine Höhe von insgesamt € 12.000,00 festgesetzt.

### **8. Punkt der Tagesordnung:**

#### **Bericht des Vorstandes über den Erwerb und die Verwendung eigener Aktien gemäß § 65 Abs. 3 AktG.**

##### Information:

Der vorgenannte Bericht kann im Internet unter [www.fabasoft.com](http://www.fabasoft.com) (Rubrik Investoren, Punkt Hauptversammlung) eingesehen werden.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

## **9. Punkt der Tagesordnung:**

### **Wahl in den Aufsichtsrat.**

Anlässlich der Hauptversammlung vom 1. Juli 2019 wurde Herr Dr. Friedrich Roithmayr zuletzt in den Aufsichtsrat gewählt. Satzungsgemäß scheidet sohin Herr Dr. Friedrich Roithmayr als Mitglied mit der längsten Funktionsperiode aus dem Aufsichtsrat aus. Seine Wiederwahl ist zulässig.

Der Aufsichtsrat der Fabasoft AG schlägt sohin vor, Herrn Dr. Friedrich Roithmayr für die längste laut Satzung zulässige Zeit, das ist bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, wobei das Geschäftsjahr in dem die Wahl erfolgt, nicht mitgerechnet wird, also bis zum Ende der Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2027/2028 beschließt, in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen.

### **Information:**

Die vorgeschlagene Person hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG zur fachlichen Qualifikation, den beruflichen oder vergleichbaren Funktionen und dass keine Umstände vorliegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten, abgegeben, welche im Internet unter [www.fabasoft.com](http://www.fabasoft.com) (Rubrik Investoren, Punkt Hauptversammlung) eingesehen werden können. Die Abweichung von der Altersgrenze begründet sich einerseits damit, dass Herr Dr. Friedrich Roithmayr ab September 2023 eine Honorarprofessur verliehen bekommt und damit verbundene Kontaktmöglichkeiten im Interesse der Gesellschaft besser adressiert werden können und andererseits die international kritischen Stimmen an einer willkürlichen Altersgrenze, die als diskriminierend empfunden werden, ebenfalls zu würdigen sind.

## **10. Punkt der Tagesordnung:**

### **Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2023/2024.**

Der Aufsichtsrat der Fabasoft AG schlägt vor, die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. mit eingetragener Zweigniederlassung in Linz als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023/2024 zu wählen.

## **11. Punkt der Tagesordnung:**

**Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes zur Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 169 AktG (genehmigtes Kapital) mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses und Änderung der Satzung in § 4 sowie die Ermächtigung des Aufsichtsrates, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen sowie Widerruf des diesbezüglichen Beschlusses der Hauptversammlung vom 4. Juli 2022.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Fabasoft AG schlagen vor, die laut Beschluss der Hauptversammlung vom 4. Juli 2022 zu Punkt 10. der Tagesordnung erteilte Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 169 AktG im Zeitpunkt der Eintragung der mit diesem Beschluss erteilten Ermächtigung gemäß § 169 AktG im Firmenbuch aufgehoben wird und zwar in jenem Umfang, in dem von der mit Beschluss vom 4. Juli 2022 erteilten Ermächtigung im Zeitpunkt der Eintragung der nunmehrigen Ermächtigung im Firmenbuch noch nicht Gebrauch gemacht wurde, und gleichzeitig Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft innerhalb von 5 Jahren nach Eintragung dieser Ermächtigung und der zugehörigen Satzungsänderung in das Firmenbuch – allenfalls in mehreren Tranchen – sowohl gegen Bareinlage als auch gemäß § 172 AktG gegen Sacheinlage und den Nennbetrag, der die Hälfte des zur Zeit der Eintragung dieses Ermächtigungsbeschlusses im Firmenbuch eingetragenen Grundkapitals (§ 169 Abs. 3 AktG) beträgt, zu erhöhen, wobei der Aufsichtsrat ermächtigt ist, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben zu beschließen. Die Ausgabebedingungen sind im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (genehmigtes Kapital im Sinne der §§ 169 ff AktG), wobei der Vorstand auch dazu ermächtigt wird, die neuen Aktien allenfalls unter Ausschluss des den Aktionär:innen ansonsten zustehenden Bezugsrechtes auszugeben (§ 170 Abs. 2 AktG). Die diesbezüglichen Berichte des Vorstandes und des Aufsichtsrates liegen bei der Gesellschaft in 4020 Linz, Honauerstraße 4, zur Einsichtnahme auf und werden auf Aufforderung an Aktionär:innen unentgeltlich übermittelt, sowie zugleich Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in ihrem § 4, Grundkapital Punkt 5, sodass dieser Punkt lautet wie folgt:

*„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsänderung in das Firmenbuch – allenfalls in mehreren Tranchen – um Nominale EUR 5,5 Millionen durch Ausgabe von bis zu 5.500.000 Stückaktien sowohl gegen Bareinlage als auch gemäß § 172 AktG gegen Sacheinlage auf bis zu EUR 16,5 Millionen zu erhöhen, sowie die*

*Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (genehmigtes Kapital im Sinn der §§ 169 ff AktG), wobei der Vorstand auch dazu ermächtigt wird, die neuen Aktien allenfalls unter Ausschluss des den Aktionären ansonsten zustehenden Bezugsrechtes auszugeben (§ 170 Abs. 2 AktG).“*

## **12. Punkt der Tagesordnung:**

**Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Z 4 AktG sowie Widerruf des diesbezüglichen Beschlusses der Hauptversammlung vom 4. Juli 2022.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Fabasoft AG schlagen vor, die durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 4. Juli 2022 zu Punkt 11. der Tagesordnung erteilte Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Z 4 AktG im bisher nicht ausgenutzten Ausmaß zu widerrufen und gleichzeitig den Vorstand zu ermächtigen, gemäß § 65 Abs. 1 Z 4 AktG für Zwecke der Ausgabe an die Belegschaft, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens für die Dauer von 30 Monaten bis zu einem maximalen Anteil von 10 von 100 des Grundkapitals der Gesellschaft eigene Aktien zu erwerben. Der bei Rückerwerb zulässige Gegenwert darf höchstens 10 % über und geringstenfalls 20 % unter dem durchschnittlichen Börseschlusskurs im Xetra-Handel der Deutschen Börse AG der letzten 5 Börsenhandelstage vor der Festlegung des Kaufpreises liegen. Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten. Das jeweilige Rückkaufprogramm und dessen Dauer sind zu veröffentlichen.

Diese Ermächtigung umfasst auch den Erwerb von Aktien durch Tochtergesellschaften der Gesellschaft (§ 66 AktG).

## **13. Punkt der Tagesordnung:**

**Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 AktG sowie zur Einziehung von Aktien und die Ermächtigung des Aufsichtsrats zur Änderung der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien**

## **ergeben sowie Widerruf des diesbezüglichen Beschlusses der Hauptversammlung vom 4. Juli 2022.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Fabasoft AG schlagen vor, die durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 4. Juli 2022 zu Punkt 12. der Tagesordnung erteilte Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 AktG und zur Einziehung von Aktien und die Ermächtigung des Aufsichtsrats der Änderung der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, im bisher nicht ausgenutzten Ausmaß zu widerrufen und gleichzeitig den Vorstand zu ermächtigen, gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 AktG binnen 30 Monaten nach dem Tag der Beschlussfassung der Hauptversammlung eigene Aktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Der Rückerwerb zulässige Gegenwert darf höchstens 10 % über und geringstenfalls 20 % unter dem durchschnittlichen Börseschlusskurs im Xetra-Handel der Deutschen Börse AG der letzten 5 Börsenhandelstage vor der Festlegung des Kaufpreises liegen. Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten. Das jeweilige Rückkaufprogramm und dessen Dauer sind zu veröffentlichen.

Die Ermächtigung umfasst auch den Erwerb von Aktien durch Tochtergesellschaften der Gesellschaft (§ 66 AktG). Der Erwerb kann über die Börse, im Weg eines öffentlichen Angebots oder auf sonstige gesetzlich zulässige Weise und zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck erfolgen.

Der Vorstand wird außerdem ermächtigt, eigene Aktien nach erfolgtem Rückerwerb sowie im Bestand der Gesellschaft befindliche eigene Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

Diese Ermächtigung kann ganz oder teilweise und auch in mehreren Teilen ausgeübt werden.

### **14. Punkt der Tagesordnung:**

**Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes zur Verwendung und Veräußerung eigener Aktien auch auf andere Art und Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu jedem gesetzlichen Zweck auch unter Ausschluss**

**der allgemeinen Kaufmöglichkeit der Aktionäre (Bezugsrechtsausschluss) sowie Widerruf des diesbezüglichen Beschlusses der Hauptversammlung vom 4. Juli 2022.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Fabasoft AG schlagen vor, die durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 4. Juli 2022 zu Punkt 13. der Tagesordnung erteilte Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien im bisher nicht ausgenutzten Ausmaß zu widerrufen und gleichzeitig den Vorstand gemäß § 65 Abs. 1 b AktG für die Dauer von 5 Jahren ab Beschlussfassung, sohin bis einschließlich 3. Juli 2028, zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats und ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung eigene Aktien nach erfolgtem Rückerwerb sowie im Bestand der Gesellschaft befindliche eigene Aktien auch auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern oder zu verwenden, insbesondere eigene Aktien

(i) zur Ausgabe an die Belegschaft, leitende Angestellte und/oder Mitglieder des Vorstandes/der Geschäftsführung der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens, einschließlich zur Bedienung von Aktienübertragungsprogrammen, insbesondere von Aktienoptionen, Long-Term-Incentive-Plänen oder sonstigen Beteiligungsprogrammen;

(ii) zur Bedienung von allenfalls ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen;

(iii) als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögenswerten; und

(iv) zu jedem sonstigen gesetzlich zulässigen Zweck zu verwenden;

und hierbei die allgemeine Kaufmöglichkeit der Aktionär:innen auszuschließen (Bezugsrechtsausschluss), wobei die Ermächtigung ganz oder teilweise und auch in mehreren Teilen und zur Verfolgung mehrerer Zwecke ausgeübt werden kann.

**15. Punkt der Tagesordnung:**

**Beschlussfassung über die Änderung der Satzung im Punkt 7.1 betreffend die Zusammensetzung des Vorstandes und in Punkt 7.3 betreffend die Vertretung der Gesellschaft.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung im Punkt 7.1 betreffend die Zusammensetzung des Vorstandes, zu ändern, wobei diese Bestimmung wie folgt lauten soll:

*„7.1 Der Vorstand besteht aus einem, zwei, drei, vier oder fünf Mitgliedern, wobei der Aufsichtsrat aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder einen Vorsitzenden des Vorstandes ernennen kann.*

*Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.*

*Die Bestimmung der Anzahl, sowie die Bestellung der ordentlichen Vorstandsmitglieder und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder, der Abschluß der Anstellungsverträge, sowie der Widerruf der Bestellung erfolgen durch den Aufsichtsrat.*

*Jedes Mitglied des Vorstandes kann seine Funktion auch ohne Vorliegen wichtiger Gründe unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres niederlegen. Eine derartige Erklärung ist schriftlich an die Gesellschaft und an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richten.“*

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung im Punkt 7.3 betreffend die die Vertretung der Gesellschaft, zu ändern, wobei diese Bestimmung wie folgt lauten soll:

*„7.3. Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten*

*a.) durch ein Mitglied des Vorstandes, wenn ihm der Aufsichtsrat die Befugnis zur Alleinvertretung erteilt hat oder*

*b.) durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen, wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht. In jedem Fall aber muss die Möglichkeit bestehen, dass die Gesellschaft ohne die Mitwirkung eines Prokuristen vom Vorstand vertreten werden kann.“*